

Die neuen Statuten Juni 1968 SC Bettmeralp

SC
Bettmeralp
Betten/Bettmeralp

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski-Club von Betten VS nennt sich "Ski-Club Bettmeralp" mit Sitz in Betten und wird nachstehend mit SC Bettmeralp bezeichnet.
Er steht unter den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB und ist politisch neutral.
- Art. 2 Der SC Bettmeralp gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (SSV) und dem Walliser Skiverband (WSV) an.

II. Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Der SC Bettmeralp bezweckt den Skisport durch Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern, den Kameradschaftsgeist bei den Skiläufern zu vertiefen und die körperliche Tüchtigkeit zu heben.
- Art. 4 Diesen Zweck will der SC Bettmeralp insbesondere erreichen durch:
- Ordnung und Überwachung der Renntätigkeit nach den Bestimmungen der Schweizerischen Skiwettkampfordnung (SWO)
 - Förderung der skifahrenden Jugend, insbesondere durch Jugendorganisationen im Club und Durchführung von Ausbildungskursen (Skiunterricht).

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der SC Bettmeralp umfasst folgende Mitglieder:
- Aktivmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen)
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Passivmitglieder

- ad b) Zu Ehrenmitglieder können vom SC Bettmeralp Männer und Frauen, für ausserordentliche Verdienste um des Skiwesen ernannt werden.
 - ad c) Freimitglieder sind Aktivmitglieder, welche einem Ski-Club während 40 Jahren angehören.
 - ad d) Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die den SC Bettmeralp finanziell unterstützen, aber weder Anteil an der Verwaltung des SC haben, noch irgendwelche Rechte, welche den andern Mitgliedern gewährt werden, geniessen.
 - ad e) Die Gästemitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen, die auf dem Gebiete der Gemeinde Betten ein Ferienhaus besitzen, nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, erworben werden. Gästemitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Sie haben die gleichen Rechten und Pflichten wie die ortsansässigen Mitglieder bezahlen aber ein höheres Eintrittsgeld.
 - ad f) Den Jugendorganisationen können Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis 15 Jahren angehören.
- Art. 6 "Aktivmitglieder, die als solche einem anderen oder mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge nur einmal durch den von ihnen zu bezeichnenden Stammclub. Die Beitragszahlung an den Stammclub hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen."
- Art. 7 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt an der Generalversammlung. Die Mitglieder bezahlen einen von der GV festgesetzten Beitrag. Neuzintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Klub muss dem Verein schriftlich erklärt werden, spätestens bis zum 31. Dezember unter Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr.
- Art. 9 Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10 Der Ausschluss aus dem Klub, zufolge Missachten der Statuten oder unsportlichen Benehmens, erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die GV zu. Ausschluss und freiwilliger, unbegründeter Austritt werden mit einer Busse von Fr. 10.-- (zehn Franken) bestraft.
- Art. 11 Frei- und Ehrenmitglieder werden durch die GV gewählt. Sie erhalten bei ihrer Ernennung eine Urkunde.

Statuten.

- 3 -

Art. 12 Die Mitglieder sind durch den SC Bettmaralp nicht versichert.

IV. Organe

Art. 13 Organe des Klubs sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Technische Kommission
d) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im Monat November statt.

Art. 15 Jede ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung gilt als beschlussfähig.

Art. 16 Die Generalversammlung ist wie folgtgeordnet:
a) Begrüßung durch den Präsidenten
b) Appel
c) Protokoll der letzten GV
d) Kasse und Revisorenbericht
e) Festsatzung der Beiträge und des Eintrittsgeldes
f) Aufnahme neuer Mitglieder
g) Wahlen
h) Touren und Rennberichte
i) Verschiedenes

Art. 17 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Art. 18 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar:
Präsident
Vizepräsident
Sekretär
Kassier
Tourenchef
Rennleiter
Plattenchef und Materialverwalter

Art. 19 Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der GV neugewählt. Die Vorstandemitglieder sind wiederwählbar.

Art. 20 Die Wahlen werden schriftlich vorgenommen. Die übrigen Abstimungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird. Jedes Aktivmitglied ist wählbar. Das absolute Mehr ist nicht notwendig. Der Präsident wird von der GV gewählt. Alle übrigen Chargen werden innerhalb des Vorstandes verteilt.

Art. 21 Ueber Rennen und Touren hat der Sekretär jeweils Berichte abzufassen.

V. Auflösung

Art. 22 Solange sich 6 Mitglieder aktiv im Klub beteiligen, darf der SC Bettmeralp nicht aufgelöst werden. Bei Auflösung wird das Klubvermögen der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung übergeben, bis zur Neugründung eines Klubs mit gleichen Zweckbestimmungen.

VI. Rennbestimmungen

Art. 23 "Sofern ein Stifter eines Wanderbochers nicht andere Bestimmungen erlässt, muss ein Wettkämpfer einen Wanderbocher innerhalb von fünf Jahren dreimal gewinnen, damit er in seinen endgültigen Besitz übergeht."

Art. 24 Die Berechnung der Klubrennen werden nach den Bestimmungen der SWO des SSV durchgeführt.

Art. 25 In Zweifelsfällen bei Rennen entscheidet die Rennleitung.

Art. 26 Die Klasseneinteilung gilt nach den Schweizerischen Bestimmungen SWO, und zwar:

Junioren I	= 15 bis 18 Jahren
Junioren II	= 18 bis 20 Jahren
Senioren	= 20 bis 32 Jahren
Altersklasse	= Über 32 Jahren

VII. Kommissionen

Art. 27 Die Tourenkommission besteht aus einem Tourenleiter und zwei Kommissionsmitgliedern.

Art. 28 Die Rennkommission besteht aus einem Rennleiter und zwei Kommissionsmitgliedern.

Art. 29 Die Kommissionsmitglieder werden von der GV gewählt, gehören aber nicht dem Vorstand an.

Art. 30 Die Rennleitung darf am Rennen nicht aktiv teilnehmen.

Statuten

- 5 -

VIII. Verschiedenes

Art. 31 Das Klubjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai

Art. 32 Eine Aenderung dieser Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der GV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

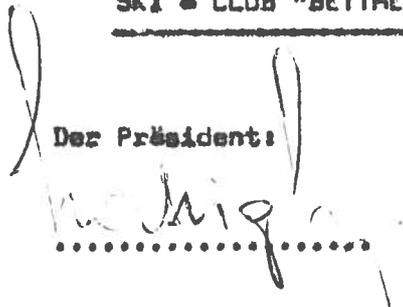
Art. 33 Jedes Mitglied des SC erhält ein Exemplar der vorliegenden Statuten.

Vorliegende Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom November 1968 sofort in Kraft.

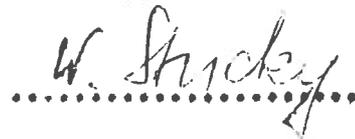
Betten, Juni 1968

SKI - CLUB "BETTMERALP" BETTEN/BETTMERALP VS

Der Präsident:


.....

Der Sekretär:


.....

Vermögensausweis am 20.11.1971

Kassa	Fr. 987.05
Postcheck No. 8844	" 197.45
Bank Darlehenskasse Betten	" 399.60
T o t a l	Fr. 1.584.10

EINNAHMEN:

Gemeinde Betten, Gönner	500.--
Alois Imhof, Grossrat, Gönner	100.--
Bau AG Betten, Gönner	50.--
Gönner Abzeichen Verkauf	1.186.--
Verkauf Lizenzen	60.--
Jahresbeiträge Clubmitglieder	1.046.50
Schuhtanz Clubrennen 1972	520.--

AUSGABEN:

Paul Faude, Kauf Medaillen	756.50
Schweiz. Skiverband, Formulare	5.50
Schweiz. Skiverband, Lizenzen	152.50
LBB, Transporte	30.40
Walliser Skiverband, Beitrag 72	69.30
Schweiz. Skiverband, do	230.--
Mattig Sport, Slalomstangen	230.70
Hotel Alpfrieden, Getränke	27.80
A. Tschudin, Slalomtücher	225.10
Delegiertenversammlung SSV	108.--
Hilar Mangisch, Transporte	24.--
Eidg. Zeughaus, Brig	113.--
Walter Kammer, Brig Plakate	11.25
Hotel Aletsch, Preise Clubrennen	144.--
PTT, Taxen & Gebühren Postcheck	3.30
EINNAHMEN-UEBERSCHUSS	1.331.15
	3.462.50
	3.462.50

Vermögensausweis am 30.11.1972

Kassa	Fr. 981.--
Postcheck No. 8844	" 1.034.65
Bank Darlehenskasse Betten	" 399.60
Bank SBG Brig	" 500.--
T o t a l	Fr. 2.915.25

TOTAL RESERVE KTO BETTMERHORNDERBY SBG, BRIG Fr. 4.217.95
=====

Bettmeralp, den 30.11.1972

Der Kassier:

[Handwritten signature]

Der Präsident:

[Handwritten signature]